

Az.: K 39/25 (2)



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 27.10.2026	09:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bachfeld
zu je 1/2 Anteil am
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
424,07/1000	Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet	sind vereinbart	605 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Bachfeld	-, 1679/1	Gebäude- und Freiflä- che, Wassergasse	Wassergasse 98 in 96528 Schalkau OT Bachfeld	282
Bachfeld	-, 1945/1	Gebäude- und Freiflä- che, Mühleite	Wassergasse 98 in 96528 Schalkau OT Bachfeld	12
Bachfeld	-, 1677/5	Gebäude- und Freiflä- che, Wassergasse 98	Wassergasse 98 in 96528 Schalkau OT Bachfeld	907

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 604 bis 608). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 21.12.2022 (UVZ-Nr.: K 2013/2022, Notar Waldemar Käb in Sonneberg).

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

10-Zimmer-Eigentumswohnung Nr. 2 (in der baulichen Ausführung einer dreigeschossigen Gebäudehälfte, 277,11 m² Wohnfläche, Baujahr: wahrscheinlich um 2004, nicht fertiggestellt, weitgehender Rohbauzustand)

PKW-Stellplätze sind vorhanden bzw. möglich;

Verkehrswert: 55.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 26.09.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.